

1. Allgemeine Bestimmungen

Art.1 – Name und Sitz

Unter dem Namen «WIR ne+work Graubünden Südostschweiz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist am Ort des Präsidenten.

Art.2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Vernetzung von KMU's, um einen Beitrag für die Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mittelständischen Unternehmen in der Schweiz zu leisten, dies auf Basis des WIR-Systems.

Dazu erbringt er insbesondere folgende Dienstleistungen für die Mitglieder:

- a) Pflege und Ausbau des WIR-Systems.
- b) Er fördert die Vernetzung der KMU durch den gegenseitigen Austausch
- c) Der Verein kann sich mit anderen Business-Netzwerken, Gewerbeverbänden, und andere Organisationen vernetzen und diese unterstützen.
- d) Der Verein kann mit Supportern oder Partnern Vereinbarungen für eine Zusammenarbeit abschliessen.
- e) Der Verein kann für die Erfüllung seines Zwecks Immobilien erwerben, bewirtschaften und verkaufen, Firmen gründen oder sich daran beteiligen.
- f) Der Verein verfolgt ausschliesslich wirtschaftliche Interessen zum Wohle ihrer Mitglieder.

Art.3 – Mitglieder

Mitglieder des Vereins können Juristische Personen, Personengesellschaften, Einzelfirmen werden.

Die Mitglieder arbeiten aktiv mit dem WIR-System, schätzen dessen Vorteile und sind bereit, sich für die Entwicklung und Verbesserung des Systems einzusetzen.

Auf Wunsch können Mitglieder, die Ihre Firma aufgeben, als natürliche Person weiterhin Mitglied sein.

Das Gesuch um Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet. Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) Auf eigenen Wunsch durch eine formfreie Austrittserklärung an den Vorstand.
- b) Verkauf, Liquidation, Konkurs der Firma oder Tod des Einzelunternehmers.
- c) Durch Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, dem Ansehen und den Interessen des Vereins schadet. Der Ausschluss muss von einer 2/3-Mehrheit des gesamten Vorstandes beschlossen werden.
- d) Wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht entrichtet.

Gegen diesen Entscheid kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen Einsprache an die Generalversammlung erheben.

Art.4 – Mitgliederbeitrag

Die Generalversammlung legt die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest.

Der Mitgliederbeitrag ist jeweils innert 30 Tagen seit schriftlicher Rechnungsstellung für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig (Verfalltag).

Bei einer Aufnahme in den Verein während des laufenden Kalenderjahres, ist für das laufende Jahr kein Mitgliederbeitrag zu leisten. Endet die Mitgliedschaft, ist für das laufende Jahr der gesamte Mitgliederbeitrag zu leisten. Der Mitgliederbeitrag ist am Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zur Zahlung fällig (Verfalltag). Der Vorstand kann im begründeten Einzelfall ein Mitglied vom Mitgliederbeitrag befreien.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art.5 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle
- d) Die Geschäftsstelle

Art.6 – Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Die Generalversammlung

Art.7 – Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Der Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören der Vorstand und sämtliche Mitglieder an

Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand kann weitere Generalversammlungen einberufen.

Die Einberufung zur Generalversammlung muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung und unter Nennung sämtlicher traktandierten Geschäfte versandt und auf der Homepage kommuniziert werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit unter Einhaltung der 20-tägigen Einladungsfrist einberufen werden:

- a) Durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstands.
- b) Auf schriftliches Gesuch eines Fünftels der Mitglieder unter Nennung der zu traktandierenden Geschäfte beim Vorstand.

Art.8 – Durchführung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand geleitet.

Die Generalversammlung wählt zu Beginn Stimmenzähler, welche das Wahlbüro bilden.

Der Vorstand bestellt die Protokollierung. Es ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art.9 – Aufgaben der Generalversammlung

1 Die Generalversammlung stehen neben der ihr durch das Gesetz unentziehbaren Kompetenzen die folgenden Kompetenzen zu:

- a. Genehmigung der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung an den Vorstand
- b. Festlegung der Höhe des Mitgliederbeitrags
- c. Wahl des Präsidiums oder des Co-Präsidiums
- d. Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder und die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- e. Wahl der Revisionsstelle
- f. die Abberufung von Organmitgliedern
- g. Statutenänderungen
- h. Aufnahme in oder Austritte aus Verbänden und Vereinen,
- i. Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses
- j. Der Verkauf von Anteilen einer Mehrheitsbeteiligung an einer Gesellschaft
- k. Die Kenntnisnahme des Lageberichts und der Rechnung von Gesellschaften, an der eine Mehrheitsbeteiligung gehalten wird
- l. Die Nominierung von Mitgliedern von Organen, die in den jeweils gehaltenen Mehrheitsbeteiligungen zu bestellen sind bzw. zur Wahl vorgeschlagen werden.
- m. Auf Antrag des Vorstandes die Verleihung des Titels des Ehrenmitglieds.

Statutenänderungen treten frühestens am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Art.10 – Beschlussfassung

Sofern Gesetz und Statuten nicht anderes bestimmen, gelten Anträge als angenommen, wenn sie mehr zustimmende Stimmen als ablehnende Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art.11 – Wahlen

Es sind immer zuerst das Präsidium und anschliessend die weiteren Vorstandsmitglieder zu wählen.

Stehen mehrere freie Sitze zur Wahl oder wurde der Antrag auf schriftliche Wahl angenommen, so ist die Wahl schriftlich und für sämtliche zu besetzenden Sitze in einer

Wahl durchzuführen. Der Wahlzettel weist mindestens so viele leere Linien auf, wie Sitze zu besetzen sind. Gewählt sind in einem Wahlgang und in der Reihenfolge diejenigen, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen und nicht als überzählig ausscheiden. Bei Stimmgleichheit zieht das Wahlbüro das Los.

3. Der Vorstand

Art.12 – Zusammensetzung und Amtsdauer

Vorstandsmitglied wählbar sind nur integre natürliche Personen. Sie müssen selbst Mitglied sein oder im Handelsregister eingetragene Vertreter/Vertreterin eines Mitglieds.

Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Ein CO-Präsidium ist möglich.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und endet mit der GV am Ende der Amtsdauer, der Abwahl oder dem Rücktritt des Mitglieds. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Bei Vakanz eines Vorstandssitzes während des Geschäftsjahrs ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen. Die Ergänzungswahl muss von der ersten darauffolgenden Generalversammlung bestätigt werden.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden und Sachverständige beiziehen. Eine Delegation von Aufgaben an Drittpersonen ist möglich. Er verfasst für deren Tätigkeit die notwendigen Richtlinien und kann eine angemessene Entschädigung definieren

Der Vorstand wird für seine Arbeit gem. Budget, welches an der Generalversammlung von dem Mitgliedern abgenommen wird, entschädigt..

Art.13 – Aufgaben

Der Vorstand ist für sämtliche Belange des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung und der Revisionsstelle fallen.

In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- a) Strategische und operative Führung des Vereins
- b) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- c) Erstattung von Jahresbericht und Rechnung z.H. Generalversammlung
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Erlass von Reglementen zur Führung des Vereins.
- f) Anstellung von Personal für Sekretariat oder allfälliger Geschäftsstelle.
- g) Vertretung des Vereins nach Aussen
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- j) Initiierung von Foren und Anlässen

Art.14 – Beschlussfassung

Für die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen gelten die Bestimmungen für die Generalversammlung hiervor sinngemäss.

Schriftliche oder elektronische Zirkularbeschlüsse sind zulässig, wenn dem Beschlussantrag eines Vorstandsmitglieds innert angemessener Frist (i. d. R. zwei Werktage) die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt und kein Vorstandsmitglied die Beschlussfassung an einer Sitzung verlangt.

Der Vorstand bestimmt die für den Verein zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art der Zeichnung

Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung zu melden. Wer aus dem Verein austritt, ausgeschlossen wird oder die Voraussetzungen für die Wählbarkeit verliert, scheidet gleichzeitig auch als Präsident oder Vorstandsmitglied aus.

4. Die Revisionsstelle

Art.15 – Aufgaben der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Bilanz, Erfolgsrechnung und die Vereinbarkeit der Geschäftsführung des Vorstandes mit den Statuten. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht

Die Revisionsstelle besteht aus

- a. einer professionellen juristischen Person oder
- b. einer von der Generalversammlung festgelegten Anzahl natürlicher Personen.

Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Der Rücktritt der Revisionsstelle ist an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung zu erklären. Der Austritt aus dem Verein gilt nicht als Rücktritt von der Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle beruft eine Generalversammlung zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes ein, wenn der Vorstand nicht mehr handlungsfähig ist.

5. Statutenänderung oder Auflösung des Vereins

Art.16 – Statutenänderung

Die Statuten können auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder revidiert werden.

Die Statutenänderung kommt zustande, wenn ihr mindestens die zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmt.

Art.17 – Auflösung & Liquidation

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluss kommt zustande, wenn Mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Auflösung zustimmen.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind an eine Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung oder an eine gemeinnützige Organisation zuzuwenden. Die Beschlussfassung hierüber steht der Generalversammlung zu. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation bestehen.

Fusioniert der Verein mit einer anderen juristischen Person oder beschliesst die Generalversammlung die Auflösung des Vereins, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands die näheren Modalitäten.

Art.18 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Statuten treten einen Tag nach Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Maienfeld, 6. Mai 2022

Präsident

Stefan Gall

Vizepräsident

Gioni Capaul

Finanzen/Kassier

Matthias Baechler

Sekretariat/Administration

Maria Therese Mathis